



# Fakultätsreglement

vom 6. Dezember 2018 (Stand: 3. November 2022)

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 8 Satz 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, das folgende Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Aufgaben der Fakultät

<sup>1</sup> Die Juristische Fakultät betreibt Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich der Rechtswissenschaft.

<sup>2</sup> Die Fakultät pflegt den interdisziplinären Kontakt zu den anderen Fakultäten und Instituten der Universität Basel sowie die Beziehungen zu in- und ausländischen Rechtsfakultäten, besonders zu jenen der Universität Genf und den oberrheinischen Universitäten (Eucor – The European Campus).

### § 2 Akademische Titel und Grade

Die Juristische Fakultät verleiht akademische Grade und Titel gemäss ihren Studienordnungen.

### § 3 Gruppierungen

<sup>1</sup> Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in innerfakultären und gesamtuniversitären Organen bestehen folgende Gruppierungen:

- a. Gruppierung I: Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren, Assistenzprofessuren mit Tenure Track und SNF-Förderungsprofessuren;
- b. Gruppierung II: Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Universitätsdozierende sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung;<sup>1</sup>
- c. Gruppierung III: Assistierende;
- d. Gruppierung IV: wissenschaftliche, administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrverpflichtung;<sup>2</sup>
- e. Gruppierung V: Studierende.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren am Europainstitut sind nach Massgabe der Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung Mitglieder der jeweiligen Gruppierungen.

## II. Gliederung der Fakultät

### § 4 Fakultätsorgane

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Fakultät ist die Fakultätsversammlung.

<sup>2</sup> Führungsorgane sind die Geschäftsleitung, der Fakultätsausschuss, die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

<sup>3</sup> Die Fakultät bildet gleichzeitig ein Departement, dessen Funktionen von den Fakultätsorganen wahrgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 03.11.2022.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 03.11.2022.



## § 5 Fakultätsversammlung: Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Vertretung der Gruppierungen für die Fakultätsversammlung wird zu Semesterbeginn nach folgendem Schlüssel berechnet:

- 55% der Sitze entsprechen der Gesamtzahl der Angehörigen der Gruppierung I;
- 15% der Sitze entfallen auf die Gruppierung II und
- je 10% der Sitze entfallen auf die Gruppierungen III, IV und V.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht von Amtes wegen teil. Ein Mitglied des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.

<sup>3</sup> Die Gruppierungen organisieren sich selbst und wählen ihre Vertretungen in die Fakultätsversammlung und den Fakultätsausschuss.

<sup>4</sup> An der Fakultätsversammlung können mit beratender Stimme teilnehmen: die nicht stimmberechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Professuren; die Assistenzprofessuren ohne Tenure Track, die Lehrbeauftragten mit Professorentitel sowie die Privatdozierenden, sofern sie nicht ihre Gruppierung vertreten.

## § 6 Fakultätsversammlung: Leitung und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultätsversammlung. Sie oder er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Fakultätsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die zentralen Fragen der strategischen Planung und Qualitätssicherung der Juristischen Fakultät;
- b. Erstellung von Entwicklungs- und Strukturplänen (ESP) zuhanden der universitären Oberbehörden;
- c. Entgegennahme von Informationen der Geschäftsleitung über laufende Fakultätsgeschäfte;
- d. Kenntnisnahme des Budgets;
- e. Antragstellung bezüglich der Erteilung und Entzug der Venia Docendi und auf Verleihung des Professorentitels zuhanden der Regenz;
- f. Antragstellung bezüglich Beförderung in eine höhere Professorenkategorie aufgrund der universitären Qualifikationsverfahren zuhanden des Rektorats;
- g. Erteilung von Lehraufträgen;
- h. Verleihung von Ehrendoktoraten;
- i. Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die universitären Oberbehörden;
- j. Antragstellung bezüglich der Besetzung von Professuren zuhanden des Rektorats. Für Berufungen an das Europainstitut gelten die in der Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegten Bestimmungen;
- k. Antragstellung bezüglich der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track zuhanden des Rektorats;
- l. Genehmigung von Vertretungsvorschlägen bei Vakanzen aufgrund der Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs;
- m. Wahl der designierten Dekanin bzw. des designierten Dekans sowie der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans aus dem Kreis der Gruppierung I für die Dauer von drei akademischen Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- n. Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans aus dem Kreis der Gruppierung I für die Dauer von drei akademischen Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- o. Wahl der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans aus dem Kreis der Gruppierung I für die Dauer von drei akademischen Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- p. Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
- q. Wahl der Fakultätsvertretung in die Kommissionen der Universität und der Fakultät.

<sup>3</sup> Die Fakultätsversammlung kann verlangen, dass ihr Geschäfte, deren Erledigung gemäss diesem Reglement einem anderen Fakultätsorgan obliegt, zum Entscheid vorgelegt werden.



<sup>4</sup> Im Übrigen nimmt die Fakultätsversammlung die weiteren in den §§ 15-17 des Universitätsstatuts aufgeführten Aufgaben wahr, soweit sie nicht nachfolgend anderen Fakultätsorganen zugewiesen sind.

<sup>5</sup> Die Fakultätsversammlung kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und für bestimmte Bereiche Delegierte oder Verantwortliche bezeichnen.

## § 7 Fakultätsausschuss

<sup>1</sup> Dem Fakultätsausschuss gehören an: die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, die Vorsitzenden der Fachbereiche sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der übrigen Gruppierungen gemäss § 3. Die Dekanin bzw. der Dekan hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht von Amtes wegen teil. Ein Mitglied des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.

<sup>2</sup> Der Fakultätsausschuss tagt einmal pro Semester. Zudem hat auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin oder von mindestens drei Mitgliedern eine Sitzung stattzufinden.

<sup>3</sup> Zum Aufgabenbereich des Fakultätsausschusses gehören:

- a. Entgegennahme von Informationen der Geschäftsleitung über laufende Fakultätsgeschäfte;
- b. Einbringen von Anliegen aus den Gruppierungen;
- c. Antragsrecht an die Fakultätsversammlung.

## § 8 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören an: die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Die Dekanin bzw. der Dekan hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein halbes Jahr vor Amtsantritt als Dekanin bzw. Dekan nimmt auch die designierte Dekanin bzw. der designierte Dekan ohne Stimm-, aber mit Antragsrecht von Amtes wegen teil. Ein Mitglied des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.

<sup>2</sup> Zum Aufgabenbereich der Geschäftsleitung gehören:

- a. Operative Umsetzung der fakultären Strategie;
- b. Vorbereitung der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses;
- c. Ausführung von Beschlüssen der Fakultätsversammlung;
- d. Vorbereitung der personellen Besetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen auf der Stufe Universität und Fakultät zuhanden der Fakultätsversammlung;
- e. Beschlussfassung über das Budget;
- f. Beschlussfassung über die Finanzplanung;
- g. Beschlussfassung über den Einsatz jener Drittmittel, welche der Gesamtfakultät zur Verfügung stehen;
- h. Erarbeitung einer langfristigen strategischen Planung zuhanden der Fakultätsversammlung;
- i. Verantwortung für die fakultäre Qualitätsentwicklung;
- j. Antragstellung bezüglich der Evaluation von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie von Privatdozentinnen und Privatdozenten zuhanden der Regenz;
- k. Antragstellung bezüglich Lohnklassenbeförderungen, die nicht mit einer Änderung der Anstellungskategorie verbunden sind (sog. «kleine Evaluation»), zuhanden des Rektorats;
- l. Antragstellung bezüglich Gewährung von Beurlaubungsgesuchen aufgrund der Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs zuhanden des Rektorats;
- m. Antragstellung bezüglich Gewährung von Forschungssemestern aufgrund der Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs, zuhanden des Rektorats;
- n. Entscheide betreffend die Unterstützung von Gesuchen um Einrichtung von Förder- oder anderer drittfinanzierter Professuren auf Antrag des betreffenden Fachbereichs;



- o. gegenseitige Information über die Geschäfte der Dekanin bzw. des Dekans, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf universitärer Ebene;
- p. Beratung von Schnittstellenfragen auf der Ebene Dekanat, Studiendekanat, Forschungsdekanat und Verwaltung.

<sup>3</sup> Alle Fakultätsgeschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung.

<sup>4</sup> Die Fakultätsversammlung und der Fakultätsausschuss können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen. Die Geschäftsleitung kann Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich der Fakultätsversammlung zum Entscheid vorlegen.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben delegieren.

<sup>6</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan orientiert den Fakultätsausschuss sowie die Fakultätsversammlung über die aktuellen Geschäfte sowie die wichtigen Beschlüsse der Geschäftsleitung.

## § 9 Dekanin bzw. Dekan

<sup>1</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und repräsentiert sie nach aussen. Sie bzw. er hat den Vorsitz in der Fakultätsversammlung, im Fakultätsausschuss und der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans gehören insbesondere:

- a. Verantwortung für die Umsetzung der fakultären Strategie;
- b. Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Fakultätsversammlung, des Fakultätsausschusses und der Geschäftsleitung und Zuweisung zur Erledigung an die zuständigen Stellen;
- c. Verantwortung für die Umsetzung von Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung;
- d. Verantwortung für die Sicherheit (zusammen mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer).

<sup>3</sup> Ihr bzw. ihm steht das Dekanatssekretariat zur Verfügung.

<sup>4</sup> Während der Amtsdauer reduziert sich das Lehrdeputat um 50%.

## § 10 Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studiendekanat

<sup>1</sup> Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist mit den strategischen Fragen und der Weiterentwicklung von Lehre und Curriculum betraut. Sie bzw. er wird dabei durch das Studiendekanat unterstützt.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gehören insbesondere:

- a. fachliche Leitung des Studiendekanats;
- b. Nachwuchsförderung;
- c. Studiengangsentwicklung;
- d. Sicherstellung der Organisation des Curriculums und der Prüfungen;
- e. Sicherstellung der Studienberatung;
- f. Information und Kommunikation im Bereich der Lehre;
- g. Qualitätsmanagement im Bereich der Lehre;
- h. Vorsitz in der Curriculums- und Prüfungskommission;
- i. Repräsentation der Juristischen Fakultät im Aufgabenbereich des Studiendekanats in den jeweiligen universitären Gremien;
- j. Kooperation mit anderen Universitäten im Bereich der Lehre und Mobilität.

<sup>3</sup> Während der Amtsdauer reduziert sich das Lehrdeputat um 25%. Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Basis von 25% Hilfsassistenten Personal einzustellen.



<sup>4</sup> Das Studiendekanat konstituiert sich aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, einer Adjunktin oder einem Adjunkten sowie dem Prüfungssekretariat. Bei Bedarf kann das Studiendekanat durch weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ergänzt werden.

<sup>5</sup> Zu den Aufgaben des Studiendekanats gehören insbesondere:

- a. Organisation und Koordination der Lehrveranstaltungen;
- b. Qualitätsentwicklung der Lehre in Zusammenarbeit mit der Curriculums- und Prüfungskommission;
- c. Organisation des Prüfungswesens, Erstellung der Abschlussdokumente sowie Organisation und Durchführung der Promotionsfeier;
- d. Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen;
- e. Beglaubigung und Übersetzung von Studienleistungen und Abschlussdokumenten;
- f. Information und Beratung der Studierenden;
- g. systematische Ablage der Prüfungen;
- h. administrative Unterstützung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans bei strategischen Aufgaben;
- i. operative Umsetzung von Entscheiden der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der fakultären Organe in Studienangelegenheiten.

## § 11 Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan und Forschungsdekanat

<sup>1</sup> Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan fördert die Forschung und den akademischen Nachwuchs an der Juristischen Fakultät. Sie bzw. er wird dabei durch das Forschungsdekanat unterstützt.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans gehören insbesondere:

- a. fachliche Leitung des Forschungsdekanats;
- b. Nachwuchsförderung;
- c. Information und Kommunikation im Bereich der Forschung;
- d. Förderung der fakultären Forschung;
- e. Qualitätsmanagement in der Forschung;
- f. Repräsentation der Juristischen Fakultät im Aufgabenbereich des Forschungsdekanats in den jeweiligen universitären Gremien;
- g. Kooperation mit anderen Universitäten sowie Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen im Bereich der Forschung;
- h. Konzeption und Koordination von Weiterbildungsangeboten.

<sup>4</sup> Während der Amtsdauer reduziert sich das Lehrdeputat um 25%. Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Basis von 25% Hilfsassistenz Personal einzustellen.

<sup>5</sup> Das Forschungsdekanat konstituiert sich aus der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan sowie einer Adjunktin oder einem Adjunkten. Bei Bedarf kann das Forschungsdekanat durch weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ergänzt werden.

<sup>6</sup> Zu den Aufgaben des Forschungsdekanats gehören insbesondere:

- a. Unterstützung der Fakultätsangehörigen bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- b. Qualitätsentwicklung der Forschung;
- c. administrative Unterstützung der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans bei strategischen Aufgaben;
- d. operative Umsetzung von Entscheiden der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans sowie der fakultären Organe im Forschungsbereich;
- e. Umsetzung und Evaluation der Weiterbildungsangebote.

## § 12 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und Fakultätsverwaltung

<sup>1</sup> Die Verwaltung der Juristischen Fakultät gliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Dekanat (Sekretariat, Personal, Finanzen, Controlling);



- b. Studiendekanat;
- c. Forschungsdekanat;
- d. Administration der Weiterbildung;
- e. Bibliothek;
- f. Web-Office;
- g. Hausdienst.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Juristischen Fakultät und ist Mitglied in allen vorgenannten Fakultätsgremien.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- a. Finanzverantwortung;
- b. Budgetierung und Finanzplanung zuhanden der Geschäftsleitung;
- c. Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Fakultät und den anderen Verwaltungseinheiten der Universität Basel in verwaltungstechnischen Belangen;
- d. Personalverantwortung für das Verwaltungspersonal sowie die einzelnen Verwaltungsbereiche;
- e. Verantwortung für die Sicherheit (zusammen mit der Dekanin bzw. dem Dekan);
- f. Zusammenarbeit mit der Verwaltungsdirektion auf universitärer Ebene;
- g. Beratung und Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans.

<sup>4</sup> Die personelle Führung des administrativen Personals im Studien- und Forschungsdekanat obliegt der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan respektive der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan. Die personelle Führung des Bibliothekspersonals obliegt der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Bibliothek.

### § 13 Curriculums- und Prüfungskommission

<sup>1</sup> Der Curriculums- und Prüfungskommission gehören an: die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender, jeweils eine Delegierte bzw. ein Delegierter für das Bachelor-Studium und das Doktorats-Studium, drei Delegierte für das Master-Studium sowie je eine Vertretung der Lehrbeauftragten, der Assistierenden und der Studierenden. Die Adjunktin bzw. der Adjunkt des Studiendekanats sowie die Vorlesungskordinatorin bzw. der Vorlesungskoodinator nehmen an den Sitzungen ohne Stimm-, aber mit Antragsrecht von Amtes wegen teil. Das Sekretariat der Curriculums- und Prüfungskommission wird vom Studiendekanat geführt.

<sup>2</sup> Amtet die Curriculums- und Prüfungskommission als Promotionsausschuss, kommt den Vertretern der Lehrbeauftragten, der Assistierenden und der Studierenden kein Stimmrecht zu.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung von Curriculumsfragen können weitere von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan im Zusammenhang mit curricularen Fragen beigezogene Personen teilnehmen (ohne Stimmrecht).

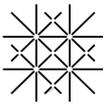
<sup>4</sup> Bei der Behandlung von Prüfungsfragen können ergänzend eine Vertretung des Prüfungssekretariats sowie ausnahmsweise einzelne Prüfende auf eigenes Ersuchen oder auf Aufforderung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans teilnehmen (jeweils ohne Stimmrecht).

<sup>5</sup> Zu den Aufgaben der Curriculums- und Prüfungskommission gehören:

- a. Wahrnehmung der in den Prüfungsordnungen umschriebenen Aufgaben;
- b. alle mit dem Curriculum und dem Prüfungswesen im Zusammenhang stehenden Aufgaben, welche nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind;
- c. Unterstützung des Studiendekanats, namentlich bei der Zusammenstellung des Curriculums, im Prüfungswesen und bei der Qualitätsentwicklung der Lehre.

### § 14 Fachbereiche

<sup>1</sup> Für die Belange von Lehre, Forschung und fachspezifischer Dienstleistung gliedert sich die Fakultät in die Fachbereiche Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Die Fakultät kann fachbereichsübergreifende Forschungsstellen einrichten.



<sup>2</sup>Die Fachbereichsversammlungen setzen sich zusammen aus allen Dozierenden des betreffenden Fachbereichs sowie je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Assistierenden und der Studierenden.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppierung I, das aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppierung I des betreffenden Fachbereichs gewählt wird. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Zu den Aufgaben der Fachbereiche gehören:

- a. Planung des jeweiligen Vorlesungsangebots;
- b. Antragstellung bezüglich der Erteilung des Professorentitels zuhanden der Fakultätsversammlung;
- c. Antragstellung bezüglich Vertretungsvorschlägen bei Vakanzen zuhanden der Fakultätsversammlung;
- d. Stellungnahme zu Beurlaubungsgesuchen zuhanden der Geschäftsleitung;
- e. Stellungnahme zu Forschungssemestern zuhanden der Geschäftsleitung;
- f. Stellungnahmen zu Beförderungsanträgen, die mit einer Änderung der Anstellungskategorie verbunden sind, zuhanden der Fakultätsversammlung;
- g. Entwicklungsplanung und Nachwuchsförderung in ihrem Gebiet;
- h. Antragstellung bezüglich der Unterstützung von Gesuchen um Einrichtung von Förder- oder anderer drittfinanzierter Professoren zuhanden der Geschäftsleitung;
- i. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen.

<sup>5</sup>Dozierende, deren Lehrauftrag nicht einem Fachbereich zugeordnet werden kann, werden durch die Geschäftsleitung nach entsprechender Rücksprache einem Fachbereich zugeteilt.

## § 15 Bibliothek

<sup>1</sup>Die Juristische Fakultät verfügt über eine Präsenzbibliothek.

<sup>2</sup>Die Bestände und die Arbeitsplätze der Bibliothek stehen in erster Linie den Mitarbeitenden und Studierenden der Juristischen Fakultät zur Verfügung.

<sup>3</sup>Hauptaufgabe der Bibliothek ist die Versorgung von Lehre und Forschung mit juristischer Fachliteratur.

<sup>4</sup>Die Bibliothekskommission, bestehend aus Vertretern der Fachbereiche, der Bibliothek und der Gruppierungen, entscheidet über die strategischen Ziele der Bibliothek. Sie berät die Bibliotheksleitung und überprüft, ob die verfügbaren Mittel koordiniert und effizient eingesetzt werden.

<sup>5</sup>Organisation und Benutzung der Bibliothek sind in einem separaten Bibliotheksreglement geregelt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 16 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Fakultätsversammlung kann ausführende Reglemente erlassen. Sie erlässt insbesondere Reglemente, die die Benutzung der Bibliothek und die Erhebung von Benutzungsgebühren für reservierte Arbeitsplätze in der Bibliothek regelt. Diese tragen den diesbezüglichen Reglementen und Richtlinien der Universität Basel und der Vereinbarung mit der Universitätsbibliothek Basel sowie den Weisungen der universitären Oberbehörden bezüglich der Benutzung der Bibliothek Rechnung.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Prüfungen und Promotionen an der Juristischen Fakultät werden von der Fakultätsversammlung in separaten Ordnungen erlassen.

### § 17 Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Fakultätsreglements treten auf den 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 3. Dezember 2009. – Vom Rektorat genehmigt am 9. April 2019 (ReBe Nr. 19.04.41).



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



\* \* \*



## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
§ 1	<b>Aufgaben der Fakultät</b> .....	1
§ 2	<b>Akademische Titel und Grade</b> .....	1
§ 3	<b>Gruppierungen</b> .....	1
<b>II.</b>	<b>Gliederung der Fakultät</b> .....	1
§ 4	<b>Fakultätsorgane</b> .....	1
§ 5	<b>Fakultätsversammlung: Zusammensetzung</b> .....	1
§ 6	<b>Fakultätsversammlung: Leitung und Aufgaben</b> .....	2
§ 7	<b>Fakultätsausschuss</b> .....	3
§ 8	<b>Geschäftsleitung</b> .....	3
§ 9	<b>Dekanin bzw. Dekan</b> .....	4
§ 10	<b>Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studiendekanat</b> .....	4
§ 11	<b>Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan und Forschungsdekanat</b> .....	5
§ 12	<b>Fakultätsverwaltung</b> .....	5
§ 13	<b>Curriculums- und Prüfungskommission</b> .....	6
§ 14	<b>Fachbereiche</b> .....	6
§ 15	<b>Bibliothek</b> .....	7
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	7
§ 16	<b>Ausführungsbestimmungen</b> .....	7
§ 17	<b>Inkrafttreten</b> .....	7